

Besoldung Beförderung A15 NRW

Beitrag von „Seph“ vom 5. November 2024 11:32

Zitat von ichhabemaleinefrage

Vielen Dank für eure schnellen Antworten! Bei mir ist es, wie im Thread Titel angegeben, tatsächlich auch NRW.

Ich verstehe schon die semantische Feinheit (Beförderung, probeweise Übertragung), ändert aber an meinem Arbeitspensum und meiner Verantwortung de facto nichts. Und ich bin privat nicht nur in Lehrerkreisen sozialisiert, weiss also, dass es in der Wirtschaft bei ähnlichen Vorgängen anders läuft.

War es denn bei A13 --> A14 tatsächlich auch so?

Wohlwissend, dass das in der Praxis etwas anders aussieht, kann ich dazu nur erst einmal die "offizielle" Lesart beschreiben: Die durchschnittlichen Wochenarbeitszeiten von Koordinatoren unterscheiden sich nicht von denen "einfacher" Lehrkräfte. Für die mit dem Amt verbundenen zusätzlichen Aufgaben gibt es (zumindest hier in NDS) Entlastungsstunden, die bei mir auch bereits mit Übertragung des Amtes gewährt worden. Die eigentliche statusrechtliche Beförderung erfolgt aber dennoch erst nach erfolgreicher Probezeit.

Der Unterschied zur Wirtschaft besteht darin, dass eine einmal vorgenommene Beförderung auch bei Nichtbewährung im Amt nicht einfach rückgängig gemacht werden kann, sondern nur bei wesentlichen Dienstpflichtverstößen in Betracht käme. Einen Arbeitnehmer in der freien Wirtschaft entlässt man einfach während der Probezeit bei Nichtbewährung. Im Übrigen leisten auch dort Arbeitnehmer oft bereits weitreichendere Aufgaben im größeren Umfang "vorab", um überhaupt für Beförderungen in Betracht gezogen zu werden.